



Bezirksregierung Köln, Geschäftsstelle des Regionalrates und des Braunkohlenausschusses, 50606 Köln

Datum: 14.10.2020

Seite 1 von 5

An die  
Hauptverwaltungsbeamten  
der Kreise und  
kreisfreien Städte  
im Braunkohlenplangebiet

Aktenzeichen:  
32/64.1-0.1-BKA

Auskunft erteilt:  
Karina Lüdenbach

*-nur per E-Mail-*

regionalrat@bezreg-  
koeln.nrw.de  
Zimmer: K 724  
Telefon: (0221) 147 - 2788  
Fax: (0221) 147 - 2905

**Neukonstituierung des Braunkohlenausschusses;  
Wahl der Mitglieder der Kommunalen Bank**

Zeughausstraße 2-10,  
50667 Köln

1. Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) vom 03. Mai 2005, zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 14. April 2020, in Kraft getreten am 15. April 2020
2. Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) vom 08.06.2010

- Anlagen: 1. Auszug aus der LPIG DVO  
2. Abgrenzung des Braunkohlenplangebietes  
3. Formblatt

Nach den Kommunalwahlen am 13. September 2020 ist u.a. der Braunkohlenausschuss neu zu konstituieren. Gemäß § 21 Abs. 1 LPIG haben die Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte des Braunkohlenplangebietes Mitglieder des Braunkohlenausschusses aus den im Braunkohlenplangebiet liegenden Gemeinden zu wählen (Kommunale Bank).

Gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 LPIG und § 22 Abs. 1 LPIG DVO sind die Mitglieder der Kommunalen Bank des Braunkohlenausschusses (§ 21 Abs. 1 LPIG) innerhalb von 10 Wochen nach Beginn der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften (01. November 2020) zu wählen.

Die Anzahl der Mitglieder der Kommunalen Bank bestimmt sich bei den Kreisen nach der Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden, die ganz oder zum Teil im Braunkohlenplangebiet liegen, und bei den kreisfreien Städten nach der Einwohnerzahl der ganz oder zum Teil im Braunkohlenplangebiet liegenden Stadtteile (betroffene Bevölkerung).



Die Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte haben damit spätestens bis zum **11. Januar 2021** mit einer betroffenen Bevölkerung

bis 150.000 Einwohner je 1 Mitglied  
über 150.000 Einwohner je 2 Mitglieder

aus den im Braunkohlenplangebiet mit den Grenzen der im Zeitpunkt meines Schreibens geltenden LPIG DVO liegenden Gemeinden zu wählen.

Sind für einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt zwei Mitglieder des Braunkohlenausschusses zu wählen, so gelten dafür die Grundsätze der Verhältniswahl (§21 Abs. 2 LPIG).

Bei der Vorbereitung der Wahlen bitte ich besonders § 21 Abs. 9 LPIG zu beachten.

Danach kann zum Mitglied des Braunkohlenausschusses nicht gewählt (oder berufen) werden,

1. wer bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Braunkohlenplanung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist,
2. wer Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Braunkohlenplanung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Gemäß § 25 LPIG wird die Abgrenzung des Braunkohlenplangebietes bestimmt durch die Gebiete für den Abbau, die Außenhalden und die Umsiedlungen sowie die Gebiete, deren oberster Grundwasserleiter durch Sumpfungmaßnahmen beeinflusst wird.

Die Grenzziehung des Braunkohlenplangebietes ist in der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes festgeschrieben (siehe Anlage). Für die Wahl der Mitglieder der Kommunalen Bank als erstem Schritt der Neukonstituierung des Braunkohlenausschusses ist dabei die Abgrenzung maßgeblich, die in der Fassung der LPIG DVO festgelegt ist, die Zeitpunkt meines Schreibens rechtskräftig ist. Ich weise jedoch vorsorglich daraufhin, dass im Zuge der Gesamtnovelle der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz eine Neuabgrenzung des Braunkohlenplangebiets beabsichtigt ist. Diese



wäre dann für die weiteren Schritte maßgeblich, die nach deren Inkrafttreten zu vollziehen sind.

Nachstehend teile ich Ihnen die auf v.g. Grundlage basierende Zahl der von den Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte des Braunkohlenplangebietes zu wählenden Mitglieder mit.

Kreis/kreisfreie Stadt	Betroffene Bevölkerung	Zahl der zu wählenden Vertreter
<b>Köln</b>	<b>82.489</b>	<b>1</b>
	Stadtbezirk 6	
	Alsdorf	46.969
	Baesweiler	27.033
	Eschweiler	56.494
<b>Städteregion Aachen</b>	<b>130.496</b>	<b>1</b>
	Aldenhoven	13.803
	Düren	90.618
	Inden	7.447
	Jülich	32.605
	Langerwehe	14.027
	Linnich	12.630
	Merzenich	9.842
	Niederzier	14.092
	Nörvenich	10.569
	Titz	8.430
<b>Kreis Düren</b>	<b>214.063</b>	<b>2</b>
	Bedburg	23.631
	Bergheim	61.524
	Brühl	44.297
	Elsdorf	21.774
	Erfstadt	49.829
	Frechen	52.348
	Hürth	59.824
	Kerpen	66.199
	Pulheim	53.990
<b>Rhein-Erft-Kreis</b>	<b>433.416</b>	<b>2</b>



Kreis/kreis- freie Stadt	Betroffene Bevölkerung	Zahl der zu wähl- enden Vertreter
	Euskirchen 57.958	
	Weilerswist 17.621	
	Zülpich 20.243	
<b>Kreis Euskirchen</b>	<b>95.822</b>	<b>1</b>
	Erkelenz 43.231	
	Gangelt 12.529	
	Geilenkirchen 27.337	
	Heinsberg 41.932	
	Hückelhoven 40.053	
	Übach-Palenberg 24.045	
	Waldfeucht 8.808	
	Wassenberg 18.431	
	Wegberg 27.770	
<b>Kreis Heinsberg</b>	<b>244.136</b>	<b>2</b>
	Bornheim 48.269	
	Swisttal 18.760	
<b>Rhein-Sieg-Kreis</b>	<b>67.029</b>	<b>1</b>
<b>Mönchengladbach</b>	<b>261.152</b>	<b>2</b>



Kreis/kreis- freie Stadt	Betroffene Bevölkerung	Zahl der zu wäh- lenden Vertreter
	Dormagen 64.369	
	Grevenbroich 63.809	
	Jüchen 23.364	
	Kaarst 43.556	
	Korschenbroich 33.006	
	Neuss 153.626	
	Rommerskirchen 13.298	
<b>Rhein-Kreis Neuss</b>	<b>395.088</b>	<b>2</b>
	Brüggen 15.775	
	Niederkrüchten 15.530	
	Schwalmtal 19.004	
	Viersen 77.008	
<b>Kreis Viersen</b>	<b>127.317</b>	<b>1</b>

Bitte teilen Sie mir das Ergebnis der Wahlen auf beiliegendem Formblatt (Familiennamen, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Straße und Wohnort, E-Mail-Adresse Partei- oder Gruppenzugehörigkeit und wählende Körperschaft) nebst einer Niederschrift über die Sitzung der Vertretung bis spätestens zum **18. Januar 2021** mit (vgl. § 22 Abs. 2 LPIG DVO).

Im Auftrag

gez. Lüdenbach  
(Leitung der Geschäftsstelle)